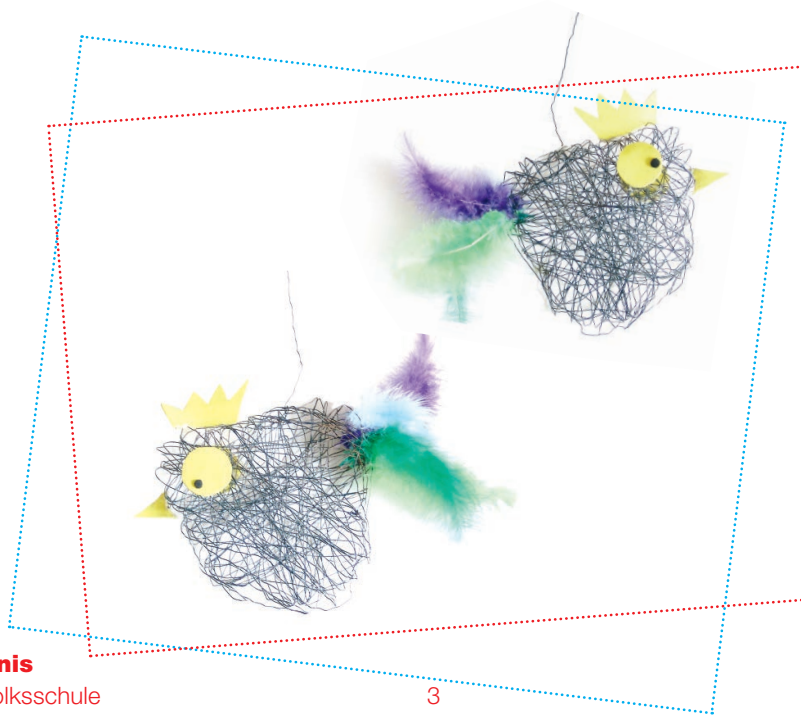




Die Volksschule im Kanton St.Gallen



Inhaltsverzeichnis

1.	Auftrag der Volksschule	3
2.	Aufbau der Volksschule	4
2.1	Eintritt in die Schule	5
2.2.	Primarschule	6
2.3	Oberstufe – Sekundarstufe I	7
3.	Schulbetrieb	9
3.1	Bildungs- und Lehrplan	9
3.2	Blockzeiten – Stundenplan	10
3.3	Disziplinarmassnahmen	12
3.4	Ferien / Urlaub / Absenzen	12
3.5	Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen	13
3.6	Berufswahlvorbereitung	14
4.	Beurteilung	15
4.1	Zeugnis und Promotion	16
4.2	Übertritte	17
5.	Zusammenarbeit Schule und Eltern	19
6.	Fördernde Massnahmen	20
6.1	Schulische Heilpädagogik in Regelklassen	21
6.2	Kleinklassen	22
6.3.	Sonderschulen	22
6.4	Begabungsförderung	23
6.5	Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst	24
7.	Privatschulen	25
8.	Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule	26
9.	Glossar	28

Liebe Eltern

Es ist uns ein Anliegen, dass Sie als Eltern gut über die Volksschule informiert sind. Die vorliegende Broschüre «Die Volksschule im Kanton St.Gallen» soll Ihnen als Leitfaden für die Volksschule dienen und helfen, sich in unserem Bildungssystem noch besser zurechtzufinden. Davon kann auch Ihr Kind profitieren. Gemäss dem Volksschulgesetz sind nämlich Schule und Eltern angehalten, in Erziehung und Ausbildung zusammenzuarbeiten. Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Dafür ist die Lehrperson Ihre erste Anlaufstelle. Von ihr bekommen Sie Informationen und Auskunft über Entwicklung, Leistung und Verhalten Ihres Kindes. Umgekehrt helfen Sie mit bei der Umsetzung schulischer Massnahmen und stehen für Gespräche zur Verfügung. Eine gute Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule erleichtert auch die Schullaufbahn Ihres Kindes. Es ist wichtig, dass es sich in seiner Lernumgebung wohlfühlt, denn «Bildung ist nicht das Befüllen von Fässern, sondern das Entzünden von Flammen.» (Heraklit)

Gemeinsam wird es gelingen, ein positives Schulklima für Ihr Kind zu schaffen.

Die Schule ist einem stetigen Wandel unterworfen. Ersichtlich ist dies nicht nur anhand der Fortschritte in Sachen Pädagogik und Lehrerinnen- und Lehrerbildung, verändert haben sich auch die Lerninhalte und Strukturen. Kurzum, die Schule passt sich laufend den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft an. Es liegt in der Natur der Sache resp. es ist eine Besonderheit der Schule, dass Veränderungen jeweils erst mit einigen Jahren Verzögerung sichtbar werden. Dann nämlich, wenn die ersten Schülerinnen und Schüler, welche die Erneuerungen durchlaufen haben, in die nächste Schulstufe übertreten oder die Schule abschliessen. Eine Beurteilung, ob eine vorgenommene Veränderung nützlich und effektiv war, ist erst dann möglich. Eine gute Schule muss sich weiterentwickeln. Das hohe Niveau der st.gallischen Volksschule wurde in der Vergangenheit in mehreren PISA-Studien bestätigt. Ich wünsche Ihnen und Ihrem Kind, dass die Schule Sie als positives Erlebnis prägen wird.

Regierungsrat
Stefan Kölliker



1. Auftrag der Volksschule

Die Schule ist eine Einrichtung unserer Gesellschaft. Für die Kinder und Jugendlichen ist sie prägender Teil ihres Alltags. Hier machen sie vielfältige Lebenserfahrungen. Die Schule ist ein Ort, wo Kindheit und Jugend gelebt, Gemeinschaft gestaltet und Lebensfreude gepflegt werden. Dies sind Voraussetzungen für Lernfreude und Leistungsbereitschaft.

Wichtigste Aufgabe der Schule ist es, zielgerichtet und organisiert den jungen Menschen Kompetenzen zu vermitteln: Kenntnisse, Fähigkeiten, Fertigkeiten und Haltungen.

In Art. 3 des Volksschulgesetzes (sGS 213.1, abgekürzt VSG) ist der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule wie folgt beschrieben:

«Die Volksschule unterstützt die Eltern in der Erziehung des Kindes zu einem lebensbejahenden, tüchtigen und gemeinschaftsfähigen Menschen. Sie wird nach christlichen Grundsätzen geführt.

Sie fördert die unterschiedlichen und vielfältigen Begabungen und Gemütskräfte der Schülerinnen und Schüler. Sie vermittelt die grundlegenden Kenntnisse und Fertigkeiten, öffnet den Zugang zu den verschiedenen Bereichen der Kultur und leitet zu selbständigem Denken und Handeln an.

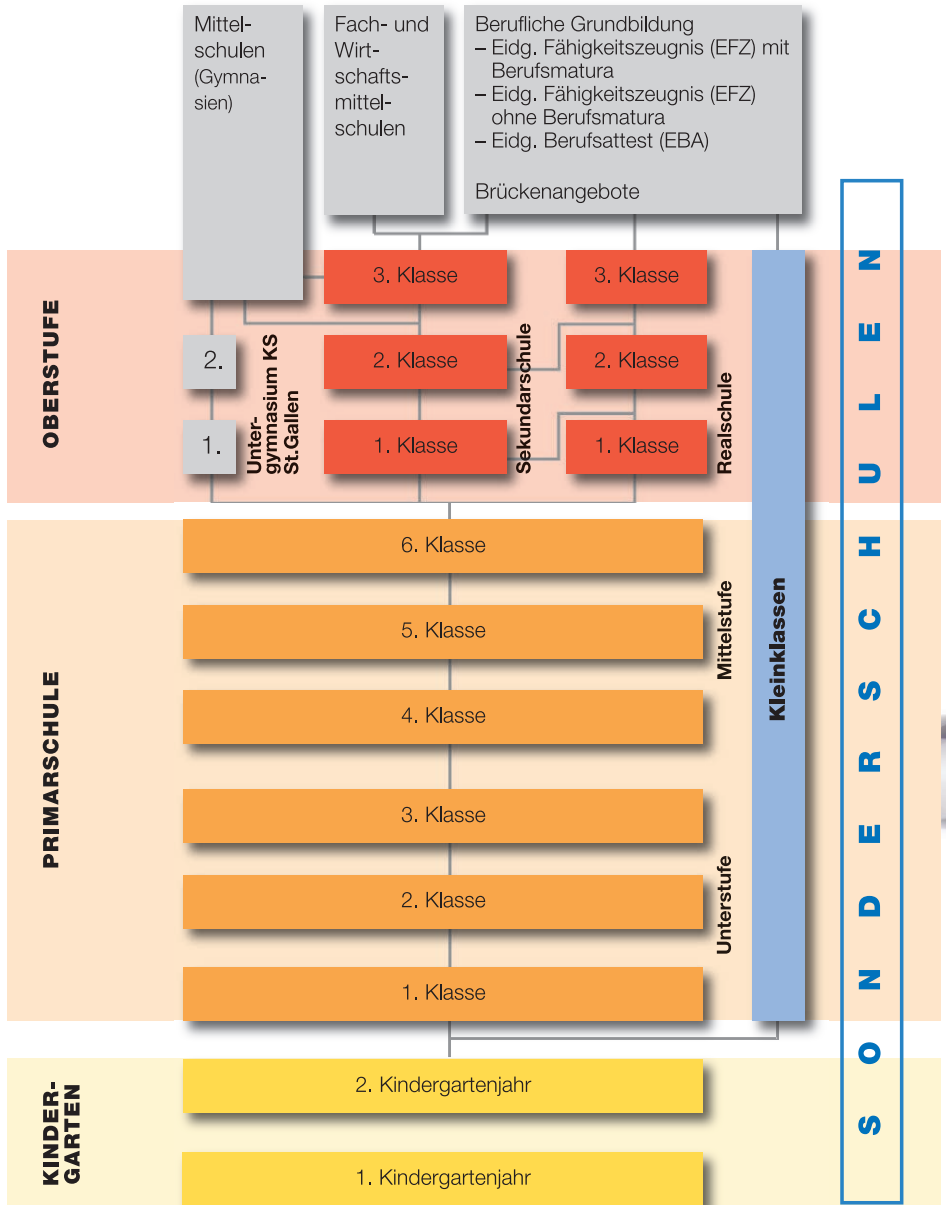
Sie erzieht die Schülerinnen und Schüler nach den Grundsätzen von Demokratie, Freiheit und sozialer Gerechtigkeit im Rahmen des Rechtsstaates zu einem verantwortungsbewussten Menschen und Bürger.»

Die Hauptverantwortung für die Erziehung der Kinder liegt bei den Eltern. Die Schule übernimmt die Verantwortung im Rahmen der Bildung und unterstützt die Eltern in der Erziehung im Sinn der folgenden Grundsätze:

- Sie geht von christlich-humanistischen Wertvorstellungen aus und hilft den Schülerinnen und Schülern, ein persönliches Wertesystem aufzubauen.
- Sie fördert das Verständnis für soziale Gerechtigkeit, Demokratie und Erhaltung der natürlichen Umwelt.
- Sie fördert die Gleichstellung der Geschlechter und wendet sich gegen jede Form von Diskriminierung.
- Sie pflegt die interkulturelle Erziehung und fördert das Verständnis für andere Kulturen und die Toleranz gegenüber anderen Sitten, Gebräuchen und Religionen.

Eltern und Schule sind in der Erfüllung ihrer Aufgaben auf Zusammenarbeit angewiesen.

2. Aufbau der Volksschule



Die Volksschule umfasst die Schultypen Kindergarten, Primarschule sowie die Oberstufe, welche ihrerseits in Realschule und Sekundarschule aufgeteilt ist. Die Kinder treten im fünften Altersjahr in den Kindergarten ein. Die Schulpflicht besteht bis zum Ende der dritten Oberstufe und dauert inklusive Kindergarten in der Regel elf Jahre. Schülerinnen und Schüler, die wegen einem besonderen Bildungsbedarf nicht in der Regel- oder Kleinklasse beschult werden können, besuchen staatlich anerkannte Sonderschulen. Bei Sonderschülerinnen und Sonderschülern kann die Schulpflicht im Einzelfall bis längstens zum vollendeten 20. Altersjahr verlängert werden, wenn zu erwarten ist, dass dadurch bezüglich Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz relevante Ziele für die Eingliederung in die Arbeitswelt und Gesellschaft erreicht werden können.

2.1 Eintritt in die Schule

Die Schulpflicht beginnt mit der Einschulung in den Kindergarten am 1. August nach Vollendung des vierten Altersjahres. Ein Aufschub der Einschulung in den Kindergarten ist möglich; entscheidend ist der Entwicklungsstand des Kindes. Die Schulbehörde entscheidet auf Antrag der Eltern. Bei Bedarf werden dazu der Schulpsychologische Dienst oder ein Kinderarzt bzw. eine Kinderärztin beigezogen. Sodann kann die Schulbehörde ein Kind nach Anhören der Eltern und der Lehrperson in den ersten drei Monaten des Schuljahres um ein Jahr zurückstellen. In beiden Fällen sind die Lehrperson, der Schulpsychologische Dienst und der Schularzt oder die Schularztin antragsberechtigt.



2.2 Primarschule

Kindergarten

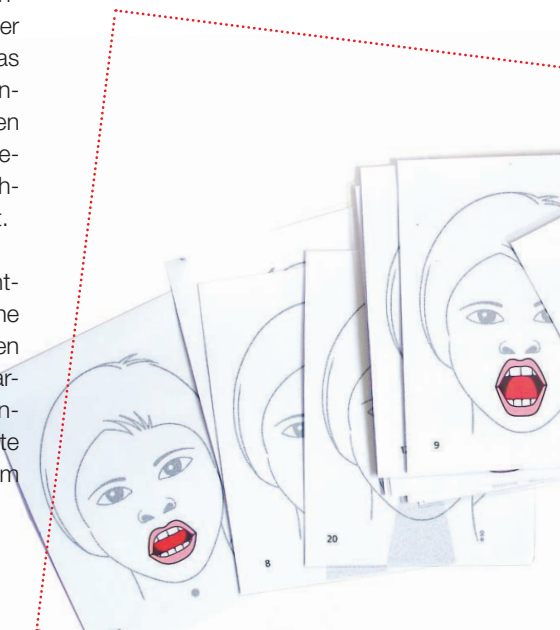
Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule und dauert zwei Jahre. Die Kinder werden in ihrer geistigen, sozialen und körperlichen Entwicklung gefördert. Sie sammeln vielfältige Erfahrungen, indem sie Geschichten hören, Lieder singen, Verse lernen und sich in verschiedene Rollen versetzen. Sie turnen, tanzen, konstruieren, zeichnen und malen. Diese verschiedenen Tätigkeiten erweitern die motorischen und gestalterischen Fähigkeiten, die Wahrnehmung, das mathematische Denken, die Phantasie und die Sprache. Die Kinder lernen ihre Gedanken auszudrücken, sich in eine grössere Gemeinschaft einzufügen, Fragen zu stellen und anderen zuzuhören.

Das Spiel nimmt im Kindergarten eine wichtige Stellung ein. Das Spielen zu Hause oder auf dem Spielplatz wird ergänzt durch das Spielen in einer grösseren Gruppe von Kindern, das in einer pädagogisch gestalteten Spielumgebung stattfindet. Spielen und spielerisches Lernen bieten dem Kind einen wichtigen Zugang zu sich selbst und zur Umwelt.

Im Verlauf der beiden Kindergartenjahre entwickelt sich ein Kind weiter. Es erfolgt eine Verschiebung vom Spielen zum spielerischen und systematischen Lernen. Der Kindergarten ermöglicht mit den zahlreichen Erfahrungen in der Gemeinschaft und durch gezielte Lern- und Beschäftigungsangebote jedem Kind, seine Persönlichkeit zu entfalten.

Unterstufe

Die Unterstufe schliesst an den Kindergarten an. Sie führt in Grundfertigkeiten wie Lesen, Schreiben und Rechnen ein und erweitert die Fähigkeiten im sprachlichen, musischen, handwerklichen und sportlichen Bereich. Neben dem Einsatz von spielerischen Arbeitsformen beginnt ein systematisches Lernen, unterstützt durch verschiedene Arbeits- und Lerntechniken. Damit werden Grundlagen zu einer guten Arbeitshaltung und zur Entwicklung von Eigenverantwortung gelegt. Die kindgemässe, anregende Lernatmosphäre und Lernumgebung erhalten und fördern die Spontanität sowie die Freude am Lernen und Entdecken. Beziehungen zwischen Kindern innerhalb der Klasse und im Schulhaus bilden den Ausgangspunkt zur Pflege der Gemeinschaft und zur Förderung sozialer Verantwortung.



Mittelstufe

In der Mittelstufe werden die Grundfertigkeiten, Kenntnisse und Arbeitstechniken gefestigt und erweitert. Die Entwicklung vom konkreten zum abstrakten Denken wird unterstützt und gefördert. In zunehmendem Masse erfolgt eigenständiges Arbeiten und Lernen in Selbstverantwortung. Die Schülerinnen und Schüler beginnen, bewusster über ihr Lernen und das Gelingen von Zusammenarbeit nachzudenken. Dies unterstützt die Entwicklung zu einer positiven Arbeitshaltung und Leistungsbereitschaft. Während dieser Zeit entwickeln die Schülerinnen und Schüler vermehrt selbständiges Urteilen und werden dadurch eigenständiger.

2.3 Oberstufe – Sekundarstufe I

Die Oberstufe der Volksschule schliesst an die 6. Primarschulklasse an und dauert drei Jahre. Die Oberstufe bereitet die Schülerinnen und Schüler auf eine Berufsausbildung oder den Besuch einer weiterführenden Schule und auf die Bewältigung des Lebensalltags vor. Sie ist gegliedert in die Real- und die Sekundarschule. Die Gliederung der Oberstufe trägt dazu bei, den Schülerinnen und Schülern eine ihren Begabungen und Lernvoraussetzungen angemessene Bildung zu ermöglichen.

Beide Schultypen auf der Oberstufe vermitteln eine breit abgestützte Allgemeinbildung. Die Oberstufe fördert die Lernbereitschaft und stärkt das Vertrauen der Jugendlichen in ihre eigene Leistungsfähigkeit. Sie fordert von den Schülerinnen und Schülern stufengemässe und ihren Begabungen entsprechende Leistungen in der Sach-, Sozial- und Selbstkompetenz. Die Jugendlichen erhalten zunehmend Gelegenheit, selbst gesetzte Ziele anzustreben und persönliche Schwerpunkte zu setzen. Diese Erweiterung von Selbständigkeit und Selbsttätigkeit fördert eine zuverlässige Arbeitshaltung und die Bereitschaft für lebenslanges Lernen. Soziale Lernformen festigen die Teamfähigkeit. Auf der Suche nach dem eigenen Ich und bei der Beantwortung von Sinnfragen finden die Jugendlichen auf der Oberstufe Gelegenheiten, sich mit anderen Meinungen auseinanderzusetzen und die Beziehungen zu den Mitmenschen und der Umwelt zu vertiefen.



Die Unterschiede der beiden Schultypen bestehen in den Ansprüchen an die intellektuellen Fähigkeiten, in der Art und Weise der Förderung der elementaren Bildung, der Lernkompetenz und der Leistung.

Realschule

Die Realschule vermittelt eine breit abgestützte Allgemeinbildung im sprachlichen, mathematischen, naturwissenschaftlichen und musischen Bereich. Sie bereitet auf das Erwerbsleben für handwerkliche, industriell-gewerbliche und dienstleistungsorientierte Berufe vor. Bei besonders guten schulischen Leistungen können Realschülerinnen oder Realschüler nach einem Jahr Realschule die erste Sekundarklasse besuchen oder nach zwei Jahren Realschule in die zweite Sekundarklasse übertreten.

Sekundarschule

Die Sekundarschule eignet sich für Schülerinnen und Schüler, welche gute schulische Leistungen, Ausdauer, erhöhte Lernbereitschaft und Interesse vorweisen können. Sie vermittelt eine Grundausbildung mit erhöhten Anforderungen in sprachlicher, mathematischer, naturwissenschaftlicher und musischer Richtung. Sie bildet die Grundlage sowohl für Berufslehren mit oder ohne Berufsmaturität als auch für weiterführende Schulen.

Niveaugruppen

Oberstufen haben die Möglichkeit, Englisch und/oder Mathematik in leistungsgetrenten Niveaugruppen zu unterrichten. Die Schülerinnen und Schüler sind weiterhin einer Stammklasse in der Real- oder Sekundarschule zugeteilt. Sie besuchen aber unabhängig davon den Unterricht in Englisch und/oder Mathematik je nach persönlicher Leistungsfähigkeit in Lerngruppen mit unterschiedlichem Anforderungsniveau. Wechsel zwischen den Niveaugruppen und zwischen Real- und Sekundarschule können am Ende jedes Semesters erfolgen. Bei Oberstufen, die ohne Niveaugruppen geführt werden, ist ein Wechsel zwischen Real- und Sekundarschule in der Regel nur am Ende der Probezeit oder jeweils am Schuljahresende möglich.



3. Schulbetrieb

3.1 Bildungs- und Lehrplan

Grundsätze

Im Bildungs- und Lehrplan Volksschule ist der Bildungsauftrag der Volksschule vom Kindergarten bis zur Oberstufe beschrieben. Er zeigt auf, welche Ziele die Schülerinnen und Schüler erreichen sollen. Auf allen Stufen wird eine ganzheitliche Bildung angestrebt:

Die Schule

- bereitet die Schülerinnen und Schüler auf die Bewältigung der Lebensbereiche Erwerb, Betreuung und Freizeit vor.
- bietet den Schülerinnen und Schülern einen Erfahrungsraum, in welchem Leistung, Lebensfreude, Mut und Besinnung wichtige Werte sind.
- fördert Verstand, Gemüt und Handeln der Heranwachsenden in einem ausgewogenen Verhältnis und vermittelt grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten.
- achtet auf den jeweiligen Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler und fördert die Bereitschaft, sich dauernd weiterzuentwickeln, Eigen- und Sozialverantwortung zu übernehmen und ein mündiger Mensch zu werden.

Fachbereiche

Der Bildungs- und Lehrplan richtet sich auf allen Stufen nach den gleichen Leitideen und Richtzielen. Im gesamten Unterricht geht es um die Förderung der Sozial-, Sach- und Selbstkompetenzen. Unterrichtet wird in den Fachbereichen:

- Fächerübergreifendes Arbeiten
- Mensch und Umwelt
- Sprachen
- Mathematik
- Gestaltung
- Musik
- Sport

Im Fachbereich «Fächerübergreifendes Lernen» lernen und üben die Schülerinnen und Schüler das Lernen an sich und eignen sich Arbeits- und Lerntechniken an. Zu diesem Fachbereich gehört auch das Lernen mit dem Computer und andern technischen Mitteln.

Der Fachbereich «Sprachen» umfasst sowohl Deutsch wie auch die Fremdsprachen. In allen zu lernenden Sprachen geht es um die gleichen wesentlichen Ziele:

- Sich mündlich und schriftlich verständlich machen können.
- Gehörtes und Gelesenes verstehen.
- Sprachliche Regeln wahrnehmen und umsetzen.

Zum Fachbereich Musik gehört auch die musikalische Grundschule. Fachlehrpersonen haben die Aufgabe, im zweiten Kindergartenjahr und in der ersten Klasse musika-



lische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und eine positive Beziehung zur Musik aufzubauen. Die musikalische Grundschule ergänzt und vertieft den Musikunterricht auf der Volksschule.

Lektionentafel

Die Lektionentafeln legen die wöchentliche Unterrichtszeit in den verschiedenen Klassen fest. Sie bestimmen auch den zeitlichen Anteil, welcher für die einzelnen Fachbereiche zur Verfügung steht. Dabei steht in der Primarschule die Sprachförderung im Vordergrund. Auf der Oberstufe gewinnen der mathematische und der naturwissenschaftliche Bereich erhöhte Bedeutung. Die Bearbeitung der Lernziele erfolgt auf das Fach bezogen, indem Wissen, Fertigkeiten und Fähigkeiten dieses Fachbereichs gefördert werden. Oft wird aber auch an Themen gearbeitet, bei denen an Zielen aus verschiedenen Fachbereichen gearbeitet wird.

Hausaufgaben

Hausaufgaben sind ein Bestandteil des schulischen Lernens und dienen der Erweiterung von Lernformen und Arbeitstechniken. Hausaufgaben werden von den Lehrpersonen massvoll erteilt und können von der Schülerin bzw. vom Schüler selbständig gelöst werden. Bei der Bemessung der Hausaufgaben wird die gesamte zeitliche Belastung berücksichtigt. Die Richtwerte reichen von wöchentlich 60 Minuten in den ersten Klassen der Primarschule bis zu 240 Minuten im letzten Schuljahr.

3.2 Blockzeiten – Stundenplan

Im Kindergarten und in der Primarschule findet der Unterricht an den Vormittagen in Blockzeiten statt. Während vier Lektionen sind sämtliche Schülerinnen und Schüler in der Schule. Im 1. Kindergartenjahr können die Eltern ihr Kind für die erste Morgenlektion abmelden. Die Schule informiert über das Verfahren. Melden die Eltern ihr Kind von der ersten Morgenlektion ab, besteht bei unzumutbarem Schulweg kein Anspruch auf einen separaten Transport auf Beginn der zweiten Lektion. Die Anzahl Lektionen am Nachmittag variiert je nach Stufe. Am Mittwochnachmittag ist schulfrei.

In der Oberstufe finden am Vormittag bis zu fünf und am Nachmittag bis zu vier Lektionen Unterricht statt.

Während der vormittäglichen Blockzeiten fällt – ausser an Tagen oder Halbtagen, die von den Schulbehörden aus besonderen Gründen für schulfrei erklärt wurden (sog. «Bündelitage») – kein Unterricht aus. Ausserordentliche Stundenplanänderungen ausserhalb der Blockzeiten oder Abweichungen der Unterrichtszeiten wegen besonderer Schulanlässe werden den Eltern rechtzeitig mitgeteilt. Bei Krankheit der Lehrperson werden die Kinder betreut oder durch eine Stellvertretung unterrichtet.

Für die Kinder des Kindergartens und der Unterstufe bedeuten die Blockzeiten eine erhebliche Präsenzzeit in der Schule. An

den Vormittagen ist in der Regel die ganze Klasse anwesend. Um die Kinder möglichst gut fördern zu können, arbeiten in Klassen mit über 16 Kindern während einiger Lektionen zwei Lehrpersonen im Teamteaching.

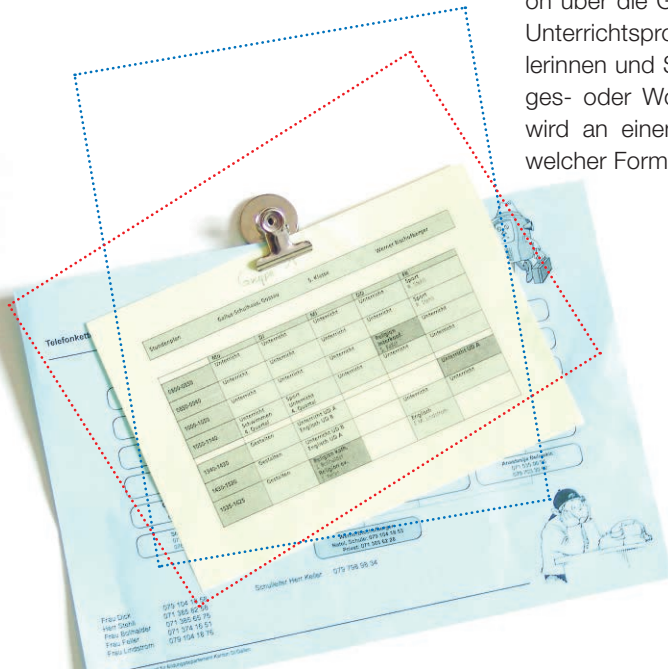
Mittagstisch

Die Schule bietet den Schülerinnen und Schülern über Mittag bei Bedarf eine Betreuung an – entweder aus einer durch die Schule organisierten Verpflegung oder einem Aufenthaltsraum. Diese besteht darin, dass sie eine mitgebrachte Verpflegung einnehmen können. Die Eltern werden durch die Schule frühzeitig über die Organisation des Mittagstisches (Anmeldung, Dauer, Kosten, Betreuung, Verpflegung) informiert.

Stundenplan

Die Eltern erhalten den Stundenplan mit den Unterrichtszeiten und weiteren wichtigen Informationen vor Beginn des Schuljahres.

In der Primarschule verläuft der Unterrichtsalltag mehrheitlich nicht nach einem starren Stundenplan, der jeden Tag und jede Woche gleich ist. Die Lehrpersonen planen das Unterrichtsprogramm so, dass es insgesamt einen gut rhythmisierten Schultag ergibt. Im Stundenplan für die Kinder sind deshalb nur zeitlich fixierte Stunden eingetragen, zum Beispiel Sport, Handarbeit oder Religion. Die restliche Schulzeit wird mit «Unterricht» bezeichnet. Dieser Klassenstundenplan informiert Kinder und Eltern darüber, wann Unterricht und wann fixierte Spezialstunden stattfinden. Die Information über die Gestaltung und die Inhalte des Unterrichtsprogramms erfolgt für die Schülerinnen und Schüler über Arbeitspläne, Tages- oder Wochenübersichten. Den Eltern wird an einem Elternabend aufgezeigt, in welcher Form diese Information erfolgt.



3.3 Disziplinar massnahmen

Von Disziplin kann gesprochen werden, wenn die Kinder in der Lage sind, eigene Bedürfnisse dem schulischen Lernen unterzuordnen. Schülerinnen und Schüler haben sich in Schule und Öffentlichkeit anständig und rücksichtsvoll zu verhalten. Dazu braucht es die lenkende und motivierende Hand der Lehrperson. Wenn das Verhalten zu Beanstandungen Anlass gibt, können erzieherisch sinnvolle Disziplinar massnahmen angeordnet werden. Die zulässigen Disziplinar massnahmen sind in der kantonalen Verordnung über den Volksschulunterricht (sGS 213.12, abgekürzt VVU) abschliessend festgelegt. Dazu gehören u.a. zusätzliche Hausaufgaben, Arbeit ausserhalb der Unterrichtszeit, Ausschluss aus besonderen Veranstaltungen bis hin zum Ausschluss aus der Schule in schwersten Fällen. Anlässlich des Beurteilungsgesprächs informiert die Lehrperson die Eltern über mangelhaftes Verhalten.

Bei Differenzen zwischen Schule und Elternhaus über die Angemessenheit einer Strafe hilft meist ein klärendes Gespräch. Sind die Eltern mit der angeordneten Disziplinar massnahme nicht einverstanden, ist eine Überprüfung im Rechtsmittelverfahren möglich.

3.4 Ferien / Urlaub / Absenzen

Beginn und Dauer der Ferien sind mit Ausnahme einer Woche (in der Regel Sportferien) kantonal geregelt. Die Kinder haben 13 Wochen Schulferien. Die Schulbehörde kann zusätzlich einzelne Tage als schulfrei erklären. Der Ferienplan ist unter www.schule.sg.ch einsehbar.

Die Eltern sind verpflichtet, für den lückenlosen Schulbesuch ihres Kindes zu sorgen. Sie melden jede Absenz des Kindes vor Unterrichtsbeginn der Klassenlehrperson. Die Lehrerinnen und Lehrer ihrerseits sind zu einer Nachfrage verpflichtet, wenn ein Kind ohne Begründung nicht in der Schule erscheint.

Die Eltern können ihr Kind durch vorgängige schriftliche Mitteilung an die Lehrperson an zwei Halbtagen pro Schuljahr ohne Begründung aus dem Unterricht nehmen. Für andere voraussehbare Abwesenheiten ist ein begründetes Urlaubsgesuch zu stellen. Nach gemeindeinternem Recht ist für die Bewilligung die Schulbehörde, die Schulleitung oder die Lehrperson zuständig.

3.5 Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen

Im Rahmen des obligatorischen Unterrichts werden zur Bereicherung des Schulprogramms besondere Unterrichtswochen angeboten. Sie bieten Gelegenheit, die Schülerinnen und Schüler erzieherisch, geistig, musisch, körperlich und damit auch gesundheitlich in besonderer Weise zu fördern und ihnen wertvolle Erlebnisse zu vermitteln. Besondere Unterrichtswochen, auch Projektwochen genannt, sind in der Regel einer bestimmten Thematik gewidmet. Zu den besonderen Unterrichtswochen gehören auch Schulverlegungen, Werkwochen, Sportwochen, Wanderlager, Klassenaustausch als Fremdsprachenaufenthalt oder musische Wochen. Mehrtägige Veranstaltungen und Berufswahlpraktika auf der Oberstufe sind wichtige Hilfsmittel bei der Berufswahlvorbereitung.

Die Schülerinnen und Schüler sind zum Besuch der besonderen Veranstaltungen verpflichtet, wobei die Schulbehörde aus wichtigen Gründen einzelne Kinder von einer Teilnahme befreien kann. Wer von der Teilnahme befreit ist, wird schulisch auf andere Weise beschäftigt. Die Schule kann die Eltern an den Kosten beteiligen, soweit ihnen Einsparungen erwachsen (im Wesentlichen die Verpflegungskosten).



3.6 Berufswahlvorbereitung

Die Berufswahl spielt für die Schülerinnen und Schüler während der Oberstufenjahre eine entscheidende Rolle. Sie ist ein Entwicklungsprozess. Die Eltern, die Schule und die Berufsberatung haben die Aufgabe, die Jugendlichen in dieser wichtigen Phase zu unterstützen. Grundlage für die Zusammenarbeit bilden die folgenden Leitgedanken:

- Die Berufswahl ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Jugendlichen sind in der Regel fähig, den Weg ihrer Berufsfindung zu gehen. Jede Hilfe ist darauf auszurichten, sie darin zu fördern und zu stärken.
- Hilfe bei der Berufswahl verlangt eine wertneutrale Haltung gegenüber der Berufswelt mit ihren vielfältigen Gegebenheiten sowie gegenüber den Schülerinnen und Schülern mit ihren persönlichen Eigenheiten und Ausprägungen.

Die Berufswahlvorbereitung hilft den Jugendlichen, den Weg der Berufswahl überlegt und verantwortungsbewusst zu gehen.

Die Schülerinnen und Schüler

- sollen ihre eigenen Erwartungen, Interessen, Fähigkeiten und Verhaltensweisen kennenlernen.
- sollen ihre Neigungen und Fähigkeiten mit den Anforderungen der verschiedenen Berufe vergleichen und mit diesen in Beziehung bringen.
- lernen die verschiedenen Berufsfelder sowie wesentliche Erkundungsziele kennen.

- sind in der Lage, Informationen über die sie interessierenden Berufe möglichst selbständig zu beschaffen und auszuwerten.
- lernen die Berufswahlhilfen der Berufsberatung kennen.

Im Mittelpunkt der Berufswahlvorbereitung der Schule steht die systematische Hinführung zu Selbständigkeit und Ich-Findung. Für Jugendliche mit erschwerten Bedingungen unterstützt «Plan B» den beruflichen Werdegang von der Oberstufe über die Berufslehre bis ins Erwerbsleben. Die Jugendlichen erhalten dank einer frühzeitigen Vernetzung der Akteure eine grössere Chance auf den Ausbildungserfolg. In diesem Prozess planen Klassenlehrpersonen, Berufsberatung, Berufsfachschule, Lehrbetrieb und weitere Beteiligte zusammen mit dem Jugendlichen und den Eltern den beruflichen Weg und koordinieren ihre Aktivitäten.



4. Beurteilung

Beurteilung und damit auch Noten und Zeugnisse gehören zum Schulalltag von Lehrpersonen, Eltern und Kindern. Für manche Kinder sind Noten Ansporn, Belohnung, Motivation – für andere bedeuten sie aber auch Enttäuschung, Strafe, Misserfolg. Die Lehrpersonen sind sich dieser besonderen Bedeutung bewusst und gehen entsprechend sorgfältig damit um.

Grundsätze der Beurteilung

Die Beurteilung im Kanton St.Gallen stützt sich auf die Leitideen des Bildungs- und Lehrplans sowie die Weisungen des Erziehungsrates zur Beurteilung in der Schule vom 16. Januar 2008. Sie orientiert sich an folgenden Grundsätzen:

- Die Beurteilung dient vor allem der Förderung. Sie soll von der Schülerin bzw. dem Schüler als Unterstützung des eigenen Lernens erlebt werden.
- Grundlage für die Beurteilung bilden die im Lehrplan festgelegten Ziele.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden über Form und Kriterien der Beurteilung informiert.
- Entsprechend den Leitideen des Lehrplans werden sowohl die Fachleistungen als auch das Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten beurteilt.
- Die Schülerinnen und Schüler sowie die Eltern werden in die Beurteilung einbezogen.
- Die Schülerinnen und Schüler erhalten regelmässig Gelegenheit, sich selber zu beurteilen.

Wozu beurteilen?

Beurteilung soll

- den Lernprozess des Kindes begünstigen und fördern.
- Auskunft über den Leistungsstand des Kindes geben.
- Voraussagen zur weiteren Schullaufbahn und zur Berufswahl ermöglichen.



Das Beurteilungsgespräch

Das Beurteilungsgespräch verstärkt die Zusammenarbeit zwischen den Eltern und der Schule im Hinblick auf die Förderung sowie auf die Gestaltung der Schullaufbahn des Kindes.

Im Beurteilungsgespräch werden

- Lernfortschritte und Defizite in den verschiedenen Fachbereichen aufgezeigt.
- Aussagen zum Lern-, Arbeits- und Sozialverhalten gemacht.
- Beobachtungen ausgetauscht.
- Massnahmen zur Förderung des Kindes geplant und vereinbart.
- Fragen im Zusammenhang mit der künftigen Schullaufbahn und der Berufswahl besprochen und geklärt.

Damit die Eltern differenzierte Rückmeldungen zum Lernen ihres Kindes erhalten, wird in allen Klassen jährlich mindestens ein Beurteilungsgespräch geführt.

Die Schülerinnen und Schüler können beim Beurteilungsgespräch anwesend sein. Ihre Sicht wird in angemessener Form miteinbezogen.

Die Aussagen im Beurteilungsgespräch beziehen sich auf konkrete Beobachtungen und Arbeitsergebnisse.

In der Regel findet das Beurteilungsgespräch frühestens gegen Ende des ersten Semesters statt.

4.1 Zeugnis und Promotion

Am Ende eines Semesters wird ein Zeugnis ausgestellt. Darin werden die Leistungen in Form von Noten bewertet. Im Kindergarten, in den ersten drei Semestern der Unterstufe sowie in der Einführungsstufe werden im Zeugnis keine Noten, sondern am Schluss des Schuljahres eine Bestätigung der Beurteilungsgespräche eingetragen.

Die Zeugnisnoten geben Auskunft über den Grad der Lernzielerreichung in den verschiedenen Fachbereichen:

6 • Lernziele deutlich übertroffen
• löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad erfolgreich

5 • Lernziele gut erreicht
• löst Aufgaben mit erhöhtem Schwierigkeitsgrad teilweise erfolgreich

4 • Lernziele knapp erreicht
• löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen zureichend

3 • Lernziele nicht erreicht
• löst Aufgaben im Bereich Grundanforderungen unzureichend

2 • keine Lernziele erreicht
• löst keine Aufgaben im Bereich Grundanforderungen

1

Zeugnisnoten werden nicht ausschliesslich aufgrund des Durchschnittes der verschiedenen Teilnoten berechnet. Sie stellen eine Gesamtbeurteilung dar, die sich auf schriftliche, mündliche und praktische Leistungen der Schülerinnen und Schüler stützt.

Am Ende des Schuljahres entscheidet die Schulbehörde über den Übertritt in die nächsthöhere Klasse. Bei ungenügenden Leistungen erfolgt eine provisorische oder keine Promotion. Schülerinnen und Schüler, die provisorisch promoviert werden, haben in der nächsten Klasse eine Probezeit zu absolvieren. Erfolgt keine Promotion, ist die Klasse zu wiederholen.

In Oberstufen mit Niveauunterricht sind Übertritte sowohl zwischen Real- und Sekundarschule als auch zwischen den Niveaugruppen am Ende jedes Semesters möglich.

4.2 Übertritte

Übertritt vom Kindergarten in die Primarschule

Nach den zwei Kindergartenjahren erfolgt der Übertritt in die Primarschule. Die Primarschule umfasst das dritte bis achte Schuljahr.

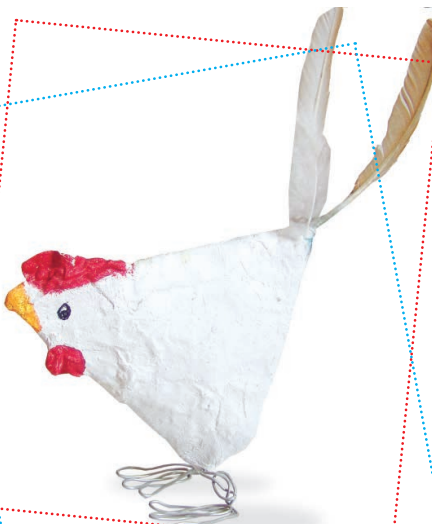
Ob ein Kind nach den beiden Kindergartenjahren in die Primarschule übertreten kann, entscheidet die zuständige Schulbehörde nach Anhören der Eltern und der Lehrperson. Das Kind kann zudem in den ersten drei Monaten des Schuljahres nach Anhören der Eltern und der Lehrpersonen in das zweite Kindergartenjahr zurückgestellt werden.

Übertritt von der Primarschule in die Oberstufe

Nach der sechsten Primarklasse erfolgt der Übertritt in die Oberstufe (Sekundarstufe I). Die Oberstufe (Sekundarschule und Realschule) umfasst das neunte bis elfte Schuljahr.

Ob ein Kind nach der sechsten Primarklasse in die Real- oder Sekundarschule übertreten kann, entscheidet die zuständige Schulbehörde. Die folgenden Grundlagen sind massgebend:

- die Empfehlung der Lehrpersonen der sechsten Primarklasse. Die Empfehlung wird an den Gesprächen mit den Eltern erläutert. Diese wird den Eltern vor der Verfügung schriftlich bekanntgegeben.
- das Notenbild in allen Fachbereichen der sechsten Primarklasse.



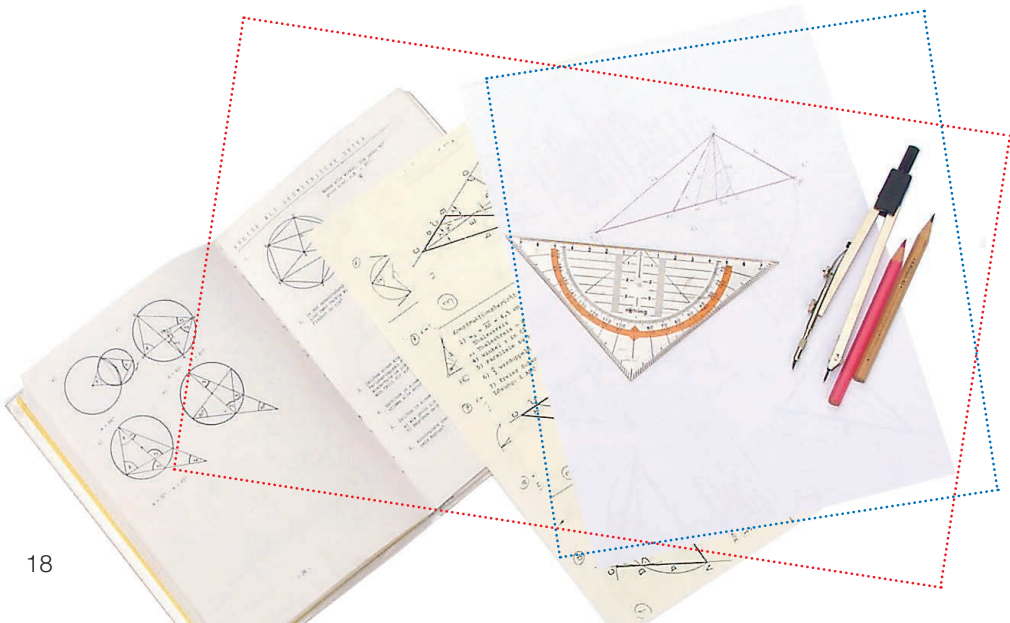
Eltern, die mit der Empfehlung der Primarlehrperson nicht einverstanden sind, haben das Recht zur Stellungnahme. Wenn sie mit dem Entscheid der zuständigen Schulbehörde nicht einverstanden sind, können sie bei der Rekursstelle Volksschule Rekurs einlegen.

Einen wichtigen Anhaltspunkt bilden Entwicklungsstand und Noten. Zusätzliche Hinweise ermöglichen gezielte Beobachtungen des Schülerverhaltens. Kriterien für die Zuweisung in die Real- oder Sekundarschule sind unter anderem die Auffassungsgabe, das Leistungsvermögen, die Arbeitshaltung, die Motivation sowie der Durchhaltewillen. Die Ergebnisse werden in gemeinsamen Gesprächen zwischen der Lehrperson und den Eltern erörtert.

Übertritt in eine weiterführende Schule

Nach der zweiten oder dritten Sekundarklasse können motivierte und schulisch besonders begabte Schülerinnen und Schüler in das Gymnasium eintreten. Nach drei Jahren Sekundarschule besteht die Möglichkeit, in eine Wirtschafts- oder Fachmittelschule überzutreten beziehungsweise eine Berufsmittelschule als zusätzliche Ausbildung während der Berufslehre zu besuchen.

Voraussetzung für den Besuch einer weiterführenden Schule ist eine erfolgreich absolvierte Aufnahmeprüfung. Dabei haben sich die Schülerinnen und Schüler über vertiefte Kenntnisse des Sekundarschulstoffs auszuweisen. Die Sekundarschule unterstützt die Schülerinnen und Schüler bei der Vorbereitung dieser Prüfungen.



5. Zusammenarbeit Schule und Eltern

Schule und Elternhaus sind durch die Kinder eng miteinander verbunden. Die Kinder erzählen täglich zu Hause von ihren Schulerfahrungen und tragen Familienleben in die Schule zurück. Die Erziehung und Bildung der Kinder ist das gemeinsame Ziel von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen.

Im Volksschulgesetz wird die enge Zusammenarbeit zwischen Schule und Erziehungsberechtigten in Erziehung und Ausbildung eingehend geregelt. Eltern und Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Schule informiert in geeigneter Weise über wichtige Schulangelegenheiten, über besondere Schulanlässe und über Fragen, die für die Eltern von Interesse sind. Die Eltern ihrerseits sind zur Information über das Kind und die Familie verpflichtet, soweit der Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule es erfordert. Sie haben sich Lehrperson und Schule für Gespräche und weitere Kontakte zur Verfügung zu stellen.

Gelegentlich treten jedoch Meinungsverschiedenheiten bezüglich Hausaufgaben, Noten, Vorstellungen über Leistung, Ordnung, Disziplin und Unterrichtsinhalte auf. Dabei kann es zu Spannungen zwischen den Eltern und Lehrpersonen kommen. Die Verarbeitung solcher Probleme verlangt gegenseitige Achtung, Gesprächsbereitschaft und Respekt gegenüber den Ansichten und den Entscheidungsbereichen der anderen Seite.

Ein regelmässiger Kontakt zwischen beiden Partnern schafft die Grundvoraussetzung für eine gute Zusammenarbeit und baut das notwendige Vertrauen auf. Alljährlich findet mindestens ein persönliches Gespräch mit den Eltern statt, in dem die Leistungen, die Lernfortschritte und das Verhalten des Kindes im Mittelpunkt stehen. Ziel dieser Kontakte ist auch die gegenseitige Information über wichtige Beobachtungen und Ereignisse. Die Eltern sind zur Teilnahme an diesen Gesprächen verpflichtet.

Nebst den ordentlichen, durch die Schulbehörden festgesetzten Schulbesuchstagen können Eltern nach Absprache mit der Lehrperson jederzeit Unterrichtsstunden des Kindes besuchen.

Weitere Kontaktmöglichkeiten, wie Elternabende, Elternbriefe, Schulfeiern, Ausstellungen, Sonderveranstaltungen und gemeinsame Projekte, helfen mit, ein gutes partnerschaftliches Klima zu schaffen.

6. Fördernde Massnahmen

Fördermassnahmen dienen der Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf. Dazu gehören Lernende mit Lern- und Entwicklungsschwierigkeiten und solche mit besonderen Begabungen. Die Fördermassnahmen umfassen einerseits Massnahmen im Rahmen des Klassenunterrichts und unterrichtsergänzende Massnahmen. Andererseits können Kleinklassen für Schülerinnen und Schüler mit grösserem Förderbedarf geführt werden. Schülerinnen und Schüler, die wegen eines intensiven oder speziellen sonderpädagogischen Förderbedarfs trotz angemessenen Fördermassnahmen nicht in der Regel- oder Kleinklasse beschult werden können, werden in Sonderschulen gefördert. Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen werden in der Regel in der Schule am Aufenthaltsort speziell gefördert. Wenn sich eine ausgewiesene Hochbegabung in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann, gestattet die Schulbehörde den Besuch einer Schule für Hochbegabte.

Die Schulbehörde entscheidet auf Antrag oder nach Anhören der Eltern, der Lehrperson, des Schulpsychologischen Dienstes oder des Schularztes bzw. der Schulärztin über entsprechende Massnahmen.

Eine schulpsychologische Untersuchung gegen den Willen der Eltern ist nicht möglich. Stimmen die Eltern einer Abklärung nicht zu, entscheidet die Schulbehörde aufgrund der vorhandenen Unterlagen über die Art der Unterstützung.

Die Fördermassnahmen sind auf den Unterricht im Kindergarten und in der Schule abgestimmt. In Zusammenarbeit mit allen Beteiligten (Eltern, Klassenlehrperson, Fachlehrperson) wird ein individueller Förderplan aufgestellt. Jede Massnahme wird regelmässig auf ihre Wirkung überprüft und die Lernziele den entsprechenden Fortschritten angepasst. Es finden regelmässige Gespräche mit allen Beteiligten statt.

Die zulässigen Fördermassnahmen richten sich nach der Verordnung über den Volksschulunterricht:

- Schulische Heilpädagogik als integrierte Schülerinnen- und Schülerförderung
- Legasthenietherapie und Dyskalkulietherapie
- Logopädie
- Deutsch als Zweitsprache für Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund
- Nachhilfeunterricht
- Unterricht für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Begabungen
- Psychomotorik und Rhythmik

Die Schulbehörde regelt die Ausgestaltung der fördernden Massnahmen im lokalen Förderkonzept.

6.1 Schulische Heilpädagogik in Regelklassen

Schülerinnen und Schüler mit Schwierigkeiten im Lern-, Leistungs- und Sozialbereich werden durch eine heilpädagogische Fachperson im Rahmen des Klassenunterrichts oder in kleinen Lerngruppen unterstützt und gezielt gefördert. Ziel dieser Unterstützung ist es, möglichst vielen Kindern den Besuch der Regelklasse zu ermöglichen. Wichtig ist die enge Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Personen (Kind, Erziehungsberechtigten, Regelklassenlehrpersonen und weiteren Fachpersonen). Die Methoden und Lerninhalte werden den individuellen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst, dazu können individuelle Lernziele vereinbart werden.

6.2 Kleinklassen

In der Kleinklasse werden durch eine Lehrperson mit heilpädagogischer Zusatzausbildung Schülerinnen und Schüler unterrichtet, welche den schulischen Anforderungen der Regelklasse nicht gewachsen sind. Die Klassengrößen in den Kleinklassen sind niedriger als in den Regelklassen, dadurch können die Schülerinnen und Schüler individueller gefördert werden. Schwerpunkte und Zielsetzungen sind grundsätzlich dieselben wie in den entsprechenden Regelklassen. Inhalte und Methoden werden den besonderen Bedürfnissen der Schülerinnen und Schüler angepasst.

Es werden folgende Typen von Kleinklassen unterschieden:

- Die Einführungs- und das Einschulungsjahr für Kinder, die zum Zeitpunkt des Übertritts vom Kindergarten in die Primarschule Entwicklungsverzögerungen im Lern- und Sozialbereich und eine eher geringe Bereitschaft zum Erlernen der Kulturtechniken aufweisen. Die Einführungs- und Einschulungsklassen umfassen zwei Schuljahre. Nach der Einführungs- und Einschulungsklasse treten die Schülerinnen und Schüler in die zweite Regelklasse ein. Das Einschulungsjahr ist ein Schuljahr zwischen dem Kindergarten und der ersten Primarklasse. Das zusätzliche Jahr bietet Gelegenheit zur persönlichen Entwicklung und zur gezielten Förderung der Kinder. Nach dem Einschulungsjahr treten die Kinder in die erste Primarklasse ein.



- In der Kleinklasse werden Schülerinnen und Schüler mit Schulschwierigkeiten unterrichtet. Das Angebot umfasst die obligatorische Volksschulzeit von der zweiten Primarschulklasse bis zum Ende der Oberstufe. Das dritte Oberstufenjahr kann auch als separates Angebot (Werkjahr) geführt werden. Im Rahmen der fachkundig individuellen Betreuung werden Lernende in Attestausbildungen zusätzlich schulisch gefördert und bedarfsweise gecoacht.
- Für Schülerinnen und Schüler der Mittel- und Oberstufe mit erheblichen Schwierigkeiten in der Selbst- und Sozialkompetenz können besondere Kleinklassen (Kleinklasse «Time-out») mit beschränkter Aufenthaltszeit von höchstens sechs Monaten geführt werden.

Die Möglichkeit der Rückversetzung in die Regelklasse wird regelmässig überprüft.

6.3 Sonderschulen

Kinder und Jugendliche mit einer Behinderung, die eine spezialisierte behinderungsspezifische Förderung und Unterstützung brauchen und deshalb nicht in der Regelklasse unterrichtet bzw. gefördert werden können, werden in Sonderschulen unterrichtet. Das Ziel der Sonderschulung ist eine bestmögliche Vorbereitung auf die Reintegration in die Regelschule oder die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt. Die einzelnen Sonderschulen bieten spezifische schulische, therapeutische und sozialpädagogische Angebote an. Sie sind vom Kanton anerkannte Institutionen, die auf bestimmte Behinderungsformen oder schwere Lern- und Verhaltensstörungen spezialisiert sind. Der Eintritt in eine Sonderschule setzt drei Bedingungen voraus:

- eine Abklärung durch den Schulpsychologischen Dienst mit dem Antrag auf Sonderschulung
- eine Zuweisung durch die Schulbehörde mit entsprechender Kostengutsprache für den Gemeindebeitrag
- eine Kostengutsprache des Kantons

Die Finanzierung ist gesichert, wenn beide Kostengutsprachen gutgeheissen wurden.



Die Sonderschulen unterstehen, wie die Regelschulen, der Aufsicht des Staates. Im Kanton St.Gallen werden folgende Sonderschulen als Tagesschulen oder Internate geführt:

- für Kinder und Jugendliche mit einer geistigen Behinderung
- für Kinder und Jugendliche mit einer Sprach- oder Hörbehinderung
- für Kinder und Jugendliche mit Verhaltensstörungen/psychischen Störungen
- für Kinder und Jugendliche mit Körperbehinderungen

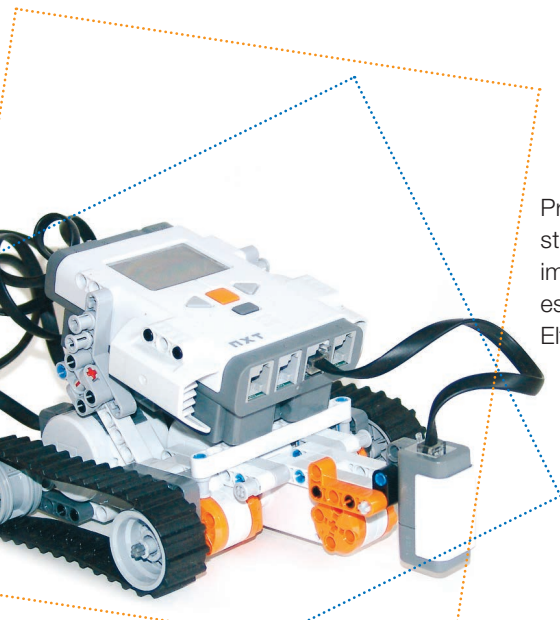
Kinder und Jugendliche mit einer Sehbehinderung besuchen ausserkantonale Institutionen, da im Kanton St.Gallen kein Angebot zur Verfügung steht.

6.4 Begabungsförderung

Die Volksschule hat den Auftrag und das Ziel, die Begabungen aller Kinder und Jugendlichen zu wecken und zu fördern. Dies schliesst auch die Förderung besonders begabter und hochbegabter Kinder mit ein.

- Begabungsförderung findet in der Regel im Klassenunterricht statt. Begabungsförderung betrifft alle Kinder und Jugendlichen.
- Besondere Begabungsförderung wird für Kinder und Jugendliche angeboten, die in einem oder mehreren Bereichen gegenüber Gleichaltrigen in ihrer Entwicklung deutlich voraus sind. Die besondere Begabungsförderung erfolgt entweder durch zusätzliche Lernangebote oder durch Überspringen einer Klasse.
- Für ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler, deren Hochbegabung sich in der öffentlichen Schule am Aufenthaltsort nicht entfalten kann, stehen auf der Oberstufe in den Bereichen Sport und Kunst Talentschulen zur Verfügung.

Private ausserschulische Aktivitäten unterstützen die Bemühungen der Volksschule im Bereich der Begabungsförderung, sei es durch ein besonderes Engagement der Eltern, Vereine oder anderer Anbieter.



6.5 Beratung durch den Schulpsychologischen Dienst

Bei Lern- und/oder Verhaltensschwierigkeiten übernimmt der Schulpsychologische Dienst die Beratung von Kindern, Eltern, Lehrpersonen und Behörden. Diese Beratung beinhaltet die Erfassung vorliegender Probleme über Gespräche mit den direkt Betroffenen, psychologische Abklärungen und Beobachtungen (zum Beispiel anlässlich von Schulbesuchen). Aufgrund so gewonnener Erkenntnisse werden mit den Betroffenen mögliche Lösungsansätze erarbeitet. Der schulpsychologische Dienst ist diesbezüglich antragsberechtigt. Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen obliegt der lokalen Schulbehörde.



7. Privatschulen

Eltern haben die Möglichkeit, ihr Kind in einer Privatschule ihrer Wahl unterrichten zu lassen, wenn diese Privatschule über die nötige staatliche Bewilligung verfügt. Die Kosten für die Privatschulung tragen die Eltern selber.

Die Privatschulen bieten innerhalb des gesamten Bereiches der obligatorischen Schulzeit verschiedene Angebote an. Nebst zweisprachigen und reformpädagogisch orientierten Privatschulen gibt es auch religiös ausgerichtete Privatschulen.

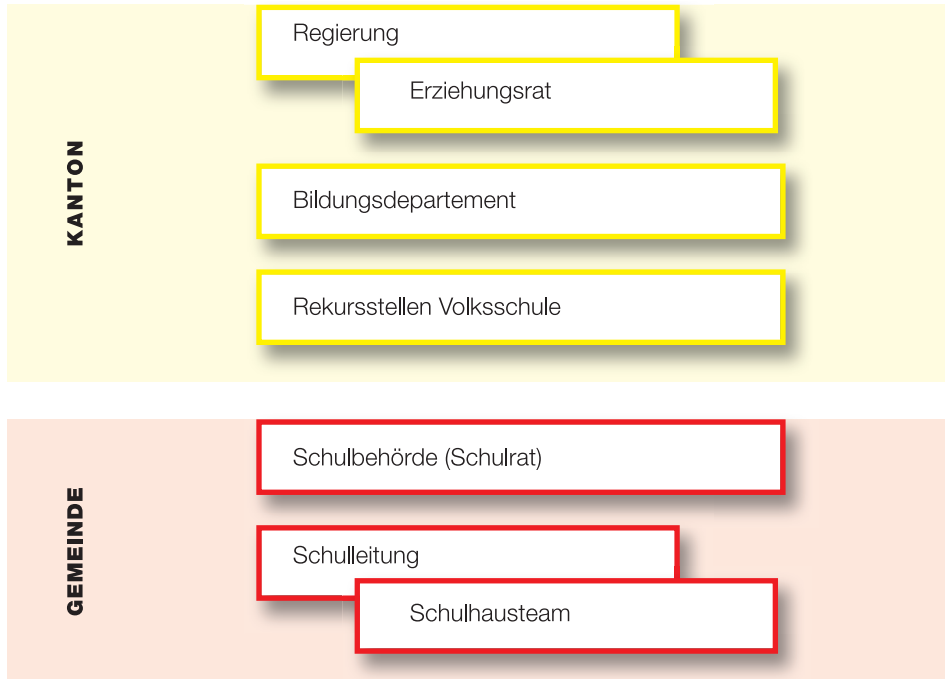
Wie die öffentlichen Schulen stehen die Privatschulen unter der Aufsicht des Staates. Dieser überprüft, ob die Bewilligungsvoraussetzungen und allfällige Auflagen eingehalten werden. Die Qualitätskontrolle ist Sache der Privatschulen.

Die Führung einer Privatschule wird vom Erziehungsrat bewilligt, sofern die Schule über eine fachkundige Führung, qualifizierte Lehrpersonen und eine entsprechende Organisation verfügt. Die Privatschule ist verpflichtet, einen der öffentlichen Schule gleichwertigen Unterricht mit den obligatorischen Unterrichtsbereichen des Bildungs- und Lehrplans Volksschule des Kantons St.Gallen sicherzustellen. Wird eine Privatschule vom Erziehungsrat zugelassen, handelt es sich um eine Bewilligung und nicht um eine staatliche Anerkennung.

Eltern, die für ihr Kind die Möglichkeit einer Beschulung in einer Privatschule ins Auge fassen, wird empfohlen, sich über Leistungen, Schulgeld, Rechte und Pflichten der Eltern und der Schülerinnen und Schüler umfassend zu informieren.



8. Verwaltung und Beaufsichtigung der Schule



Schulhausteam

Die Lehrpersonen eines Schulhauses bilden ein Team und erfüllen den Bildungsauftrag gemeinsam. Das Schulhausteam bespricht und bearbeitet organisatorische und den Unterricht betreffende Fragen.

Die Klassenlehrperson ist für die Eltern die erste Ansprechstelle bei allen Fragen, welche sich aus dem Schulalltag ergeben. Sie vermittelt auch die Kontakte zu den Behörden und Beratungsstellen.

Schulleitung

Die Schulleitung führt die Schuleinheit im Auftrag der Schulbehörde in administrativer, personeller und pädagogischer Hinsicht. Der Umfang der Kompetenzen der Schulleitungen richtet sich nach dem kommunalen Recht. Die Schulleitung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen. Die Schulleitung ist Ansprechperson für Schülerinnen und Schüler sowie deren Eltern in Fragen, die nicht direkt mit der Klassenlehrperson

besprochen werden können oder die von übergeordneter Bedeutung sind. Die Schulleitung vertritt die Schule gegen aussen; sie trägt Verantwortung für den Schulbetrieb.

Schulbehörde

Die Leitung der Schule obliegt dem Schulrat. Führt nicht eine Schulgemeinde, sondern die politische Gemeinde die Volksschule, kann die Gemeindeordnung eine Schulkommission vorsehen, die ebenfalls Schulrat heissen und der die unmittelbare Führung der Schule übertragen werden kann. Das Volksschulgesetz weist verschiedene Aufgaben dem Schulrat zu. Diese Aufgaben können durch die Gemeindeordnung oder durch ein rechtsetzendes Reglement der Gemeinde (in der Regel in der Schulordnung) aber – mit Ausnahme der Wahl von Lehrpersonen – an nachgeordnete Stellen delegiert werden. Spricht das Volksschulgesetz von «Schulrat» ist in Einheitsgemeinden damit der Gemeinderat gemeint. Die entsprechenden Kompetenzen können aber auch hier an eine Schulkommission oder eine andere dem Gemeinderat nachgeordnete Stelle delegiert werden.

Schulaufsicht

Die Aufsicht über die Schule obliegt der Schulbehörde vor Ort. Die Sicherstellung der Schulqualität obliegt dem Erziehungsrat. Die Zuständigkeit für die kantonale Aufsicht über die öffentlichen Schulen richtet sich nach dem Gemeindegesetz. Sie erfolgt reaktiv. Aufsichtsbehörde ist der Erziehungsrat, die Verfahrensleitung erfolgt durch das Amt für Volksschule.

Rekursinstanzen

Erziehungsrat und Rekursstellen Volksschule sind in den im Volksschulgesetz aufgezählten Fällen Rekursinstanz. Für alle anderen Fälle, die nicht im Volksschulgesetz explizit aufgezählt werden, ist das Bildungsdepartement für die Beurteilung von Rekursen zuständig.

Bildungsdepartement

Das Bildungsdepartement ist für den gesamten Bildungsbereich zuständig und übernimmt eine Vielzahl von Aufgaben, welche ihm von der Regierung übertragen werden. Es ist in verschiedene Ämter und Dienste gegliedert. Das Amt für Volksschule ist zuständig für Fragen, welche Volksschule und Sonderschulen betreffen. Für Fragen, die den Sportunterricht betreffen, ist das Amt für Sport und für die Berufsberatung das Amt für Berufsbildung zuständig.

Erziehungsrat und Regierung

Gemäss Volksschulgesetz obliegt die oberste Leitung der Volksschule der Regierung. Die unmittelbare Leitung und Beaufsichtigung überträgt die Regierung einem auf Amtsdauer gewählten Erziehungsrat von elf Mitgliedern. Präsident des Erziehungsrates ist der Vorsteher des Bildungsdepartements. Der Erziehungsrat erlässt den Lehrplan und die Weisungen für einen geordneten Schulbetrieb und sorgt für die ständige Weiterentwicklung des Schulwesens.

9. Glossar

Absenzen

Siehe Kapitel 3

Ärztlicher und zahnärztlicher Dienst

Schülerinnen und Schüler werden regelmässig untersucht durch:

- einen Schularzt oder eine Schulärztin. Diese medizinischen Untersuchungen sind obligatorisch und kostenlos. Die Eltern können die Untersuchungen bei einer Ärztin oder einem Arzt ihrer Wahl durchführen lassen, wenn sie die Kosten der Untersuchung selber tragen.
- einen Zahnarzt oder eine Zahnärztin. Die Kosten für die Behandlung tragen die Erziehungsberechtigten; in begründeten Fällen kann die Schulgemeinde auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen Beitrag leisten.

Aufgabenhilfe

Die Gemeinde kann bei Bedarf eine Aufgabenhilfe einrichten. Die Erziehungsberechtigten können an den Kosten beteiligt werden.

Berufsberatung

In den Berufsinformationszentren (BIZ) kann man sich über Berufe, Ausbildung und Fortbildung informieren. Für Gespräche mit einem Berufsberater oder einer Berufsberaterin kann telefonisch ein Termin vereinbart werden. Beratungen sind kostenlos. Die Adresse der zuständigen Berufsberatungsstelle kann bei der Lehrperson erfragt werden.

Beschwerderecht / Aufsichtsbeschwerde

Beschwerden gegenüber einer Lehrperson sind an die Schulbehörden zu richten. Beanstandungen gegen einzelne Mitglieder des Schulrates sind an die Schulbehörde, Beanstandungen gegen die gesamte Schulbehörde sind an den Erziehungsrat zu richten.

Betreuung

Die Schule stellt die Betreuung während der Blockzeiten und beim Mittagstisch sicher. In einem Teil der Gemeinden besteht zusätzlich ein Angebot für eine schulergänzende Betreuung.

Blockzeiten

Siehe Kapitel 3

Brückenangebote

Im Kanton werden einheitliche Angebote zwischen obligatorischer Schulzeit und Berufslehre angeboten. Sie sind auf lern- und leistungswillige Jugendliche ausgerichtet, denen am Ende der obligatorischen Schule wesentliche Voraussetzungen für den Übertritt in eine Lehre, Attestausbildung oder Anlehre fehlen. Es gibt drei Angebotstypen: das Berufsvorbereitungsjahr, die Vorlehre und der Integrationskurs.

Dyskalkulie

siehe Kapitel 6

Disziplin

Siehe Kapitel 3

Dolmetscher

Vermittlungsstellen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher:

Verdi

Poststrasse 18

9001 St.Gallen

Tel. 071 228 33 90, Fax. 071 228 33 98

E-Mail: verdi.sg@bluewin.ch

Entlassung aus der Schulpflicht

Die Schulbehörde kann auf Antrag der Eltern eine Schülerin bzw. einen Schüler aus der Schulpflicht entlassen, wenn die Oberstufe drei Jahre besucht worden ist. Aus wichtigen Gründen ist eine Entlassung möglich, wenn die Schule elf Jahre besucht worden ist.

Erziehungsberatung

Einige grössere Gemeinden oder Regionen unterhalten eigene Erziehungsberatungsstellen. Erziehungsberechtigte können sich in Erziehungsfragen an diese Stellen wenden.

Fächer, Fachbereiche

Siehe Kapitel 3

Ferien

Siehe Kapitel 3

Fördernde Massnahmen

siehe Kapitel 6

Migrationshintergrund

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden nach verschiedenen Modellen gefördert:

- Mit einem Kurs «Deutsch für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund». Die Klassenlehrperson oder eine andere Lehrperson vermittelt systematische Kenntnisse der deutschen Sprache, so dass die Schülerinnen und Schüler mit Migrationshintergrund möglichst rasch dem Unterricht der Regelklasse folgen können.
- In Übergangsklassen werden sie auf den Eintritt in die Regelklasse oder – falls angezeigt – in eine Kleinklasse vorbereitet.

Hausaufgaben

Siehe Kapitel 3

Hausordnung

Die Schule erlässt für ihre Gebäude und das Schulareal eine Hausordnung. In den meisten Schulen ist geregelt, dass das Handy im Schulareal ausgeschaltet bleiben muss. Ein Teil der Schulen hat Vorschriften über die Bekleidung erlassen.

Informatik / ICT im Unterricht*

Die Schule verschafft allen Schülerinnen und Schülern Zugang zu Computer und Internet. Der Computer wird in der Volksschule als Lernwerkzeug und Informations- und Kommunikationsmedium in allen Fachbereichen eingesetzt.

*ICT: Informations- und Kommunikationstechnologien

Kosten / Kostenbeteiligungen

Der Grundschulunterricht ist grundsätzlich unentgeltlich.

Die Schulbehörde kann die Erziehungsberechtigten an den Verpflegungskosten für besondere Unterrichtswochen sowie am Mittagstisch beteiligen, soweit ihnen Einsparungen entstehen. Die Eltern von Kindern und Jugendlichen in Sonderschulen entrichten einen Beitrag an die Verpflegung und an das Internat (Logis).

Kurse für heimatliche Sprache und Kultur

Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund werden zum Besuch des Unterrichts in heimatlicher Sprache ermuntert. Kinder der Primarstufe werden dazu vom Klassenunterricht während zwei Wochenlektionen dispensiert; Jugendliche der Oberstufe besuchen diesen Unterricht in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit.

Latein

In der Sekundarschule können leistungsfähige Schülerinnen und Schüler das Freifach Latein besuchen. Dieses Fach ist Voraussetzung für den Lateinunterricht im Gymnasium.

Lehrmittel

Die Lehrmittel für den Unterricht werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

Bildungs- und Lehrplan Volksschule

Siehe Kapitel 3

Logopädie

siehe Kapitel 6

Mittagstisch

Siehe Kapitel 3

Musikschulen

Der freiwillige Musikunterricht ergänzt den ordentlichen Musikunterricht der Volksschule und fördert eine sinnvolle Freizeitgestaltung der Kinder. Er wird an Musikschulen erteilt oder an öffentlichen Schulen als freiwilliger Kurs angeboten und ist kostenpflichtig. Ziel ist, musikalische Anlagen und Fähigkeiten zu entfalten und weiterzuentwickeln, eine positive Beziehung zur Musik zu schaffen sowie ein kompetentes Verhalten gegenüber den vielfältigen Erscheinungsformen der Musik zu ermöglichen.

Musikalische Grundschule

Mit je einer Lektion ist die Musikalische Grundschule in die Lektionentafel der ersten Primarklasse und des zweiten Kindergartenjahres eingebunden. Die Musikalische Grundschule vermittelt eine lebendige, vielseitige und aktive Auseinandersetzung mit Melodien, Rhythmen und Klangfarben. Die Kinder erleben die Musik durch Hören, Singen, Tanzen und Musizieren und erhalten dadurch eine Grundlage für das spätere Erlernen eines Instrumentes.

Rechtliche Grundlagen

- Volksschulgesetz
- Verordnung über den Volksschulunterricht
- Bildungsplan Bildungs- und Lehrplan Volksschule
- Weisungen und Reglemente, welche durch den Erziehungsrat erlassen wurden
- Sonderschulkonzept

Rechtliches Gehör

Bevor eine Verfügung erlassen wird, wird den Eltern das rechtliche Gehör gewährt: Sie werden in der Regel schriftlich über die in Aussicht genommene Verfügung informiert, alle Akten werden zur Einsicht zur Verfügung gestellt und den Eltern wird eine angemessene Frist zur Stellungnahme gewährt.

Religionsunterricht

Der Religionsunterricht liegt in der Verantwortung der Landeskirchen.

Rekurse

Verfügungen und Entscheide der Schulbehörden können mit Rekurs bei kantonalen Stellen (Rekursstelle Volksschule, Bildungsdepartement oder Erziehungsrat) angefochten werden. Die Zuständigkeiten richten sich nach Art. 128 ff. VSG.

Schnupperlehre

Während der drei Oberstufenjahre stehen bis 15 Unterrichtstage für Berufswahlpraktika (Schnupperlehren) und andere berufswahlvorbereitende Veranstaltungen zur Verfügung. Diese werden entweder für die ganze

Klasse oder für einzelne Schülerinnen oder Schüler durchgeführt. Die Schulbehörden können auf Antrag der Erziehungsberechtigten, der Lehrpersonen oder der Berufsberatung im Einzelfall zusätzliche Unterrichtstage bewilligen.

Schulbesuch

Die Schülerin bzw. der Schüler besucht die öffentliche Schule am Ort, wo sie oder er sich aufhält («Aufenthaltsprinzip»). Die Schulbehörde kann den auswärtigen Schulbesuch anordnen oder gestatten, wenn besondere Gründe, wie unzumutbare Schulwege oder eine sinnvolle Klassenbildung, es rechtfertigen.

Schulordnung

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den örtlichen Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Sie kann Vorschriften über das richtige Verhalten enthalten, soweit es der Erziehungsauftrag oder der Betrieb der Schule erfordern und das kantonale Recht keine abschliessende Regelung vorsieht.

Schulpsychologischer Dienst

siehe Kapitel 6

Schulweg

Der Schulweg liegt grundsätzlich im Verantwortungsbereich der Eltern. Es ist Sache von ihnen dafür zu sorgen, dass das Kind auf dem Schulweg nicht zu Schaden kommt oder andere schädigt. Bei einem unzumut-

baren Schulweg richtet die Schule einen unentgeltlichen Schülertransport ein. In diesem Fall trägt die Schule die Verantwortung für den Schulweg.

Stundenplan

Siehe Kapitel 3

Unterrichtssprache

Im Kindergarten ist grundsätzlich die Mundart Umgangs- und Unterrichtssprache. Hochdeutsch wird als situationsbezogene Ergänzung verwendet. Ab der Primarschule ist Hochdeutsch in allen Schulstufen die Unterrichtssprache.

Urlaub

Siehe Kapitel 3

Überspringen einer Klasse

Die Schulbehörden können ausserordentlich begabte und sozial reife Schülerinnen und Schüler mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sowie nach Anhören der Lehrperson eine Klasse überspringen lassen. Lehrpersonen und Schulpsychologe/-psychologin sind antragsberechtigt.

Veranstaltungen und besondere Unterrichtswochen

Siehe Kapitel 3

Wahlfächer und individuelle Schwerpunkte

Wahlfächer: In der Oberstufe können die Schulen Wahlfächer anbieten.

Individuelle Schwerpunkte: Im dritten Oberstufenjahr müssen die Schülerinnen und Schüler aus einem Angebot wählen.

Zuzug aus anderen Kantonen oder aus dem Ausland

Das Sekretariat der Schule, die Schulbehörde oder die Schulleitung kennen das Schulangebot der Gemeinde und helfen gerne weiter. Möglichst vollständige Unterlagen (Zeugnisse, Lehrmittel, Schulberichte, Stundenplan der zuletzt besuchten Klasse usw.) sind für eine richtige Zuweisung notwendig. Die Zuweisung in die Klasse erfolgt grundsätzlich nach Alter und Fähigkeiten des Kindes. Die Schulsysteme der einzelnen Kantone und ihre Lehrpläne sind unterschiedlich. Aus diesem Grund ist die Klassenzuteilung vorerst provisorisch, damit genau abgeklärt werden kann, welche Zuteilung für das Kind richtig ist. Es empfiehlt sich, einige Wochen vor dem Zuzug mit der neuen Lehrperson Kontakt aufzunehmen und eventuell einen Schnuppertag in der neuen Klasse zu organisieren.



Weiterführende Informationen zur Volksschule
im Kanton St.Gallen finden sich unter
www.sg.ch und www.schule.sg.ch

Kanton St.Gallen
Amt für Volksschule
Davidstrasse 31
9001 St.Gallen

August 2013

